

Endgültige Bedingungen

DZ BANK Endlos-Zertifikate auf Kryptowährungs-Future

DZ BANK Endlos-Zertifikate

Basiswert: Bitcoin Future BTC
DDV-Produktklassifizierung: Index-/Partizipationszertifikate

Die Gültigkeit des Basisprospekts endet gemäß Artikel 12 Prospektverordnung am 26. Juli 2023. Das öffentliche Angebot von Wertpapieren, die auf Grundlage dieses Basisprospekts begeben wurden, kann nach Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts anhand eines Nachfolge-Basisprospekts (der „Nachfolge-Basisprospekt“) aufrechterhalten werden. Der Nachfolge-Basisprospekt muss eine Fortführung des öffentlichen Angebots der Wertpapiere vorsehen und vor Ablauf der Gültigkeit dieses Basisprospekts gebilligt und veröffentlicht werden. In diesem Fall sind diese Endgültigen Bedingungen mit dem Nachfolge-Basisprospekt zu lesen. Der Nachfolge-Basisprospekt wird in elektronischer Form auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (www.dzbank-derivate.de/dokumentencenter) veröffentlicht. Eine weitere Fortführung des öffentlichen Angebots kann mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten erfolgen, für die die gleichen Voraussetzungen wie für den Nachfolge-Basisprospekt gelten.

ISIN: DE000DW541H8
Beginn des öffentlichen Angebots: 6. Oktober 2022
Valuta: 10. Oktober 2022

auf die Zahlung eines Rückzahlungsbetrags gerichtet

der

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Einleitung

Diese endgültigen Bedingungen („Endgültige Bedingungen“) wurden gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (in ihrer jeweils geltenden Fassung) (die „Prospektverordnung“) abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen beziehen sich auf den Basisprospekt der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main („DZ BANK“ oder „Emittentin“) vom 26. Juli 2022, einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente („Basisprospekt“).

DIE EMITTENTIN ERKLÄRT, DASS:

- (A) DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN FÜR DIE ZWECKE DER PROSPEKTVERORDNUNG AUSGEARBEITET WURDEN UND ZUSAMMEN MIT DEM BASISPROSPEKT UND NACHTRÄGEN DAZU ZU LESEN SIND, UM ALLE RELEVANTEN INFORMATIONEN ZU ERHALTEN.
- (B) DER BASISPROSPEKT UND DIE NACHTRÄGE GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DES ARTIKELS 21 DER PROSPEKTVERORDNUNG AUF DER INTERNETSEITE WWW.DZBANK-DERIVATE.DE (WWW.DZBANK-DERIVATE.DE/DOKUMENTENCENTER) VERÖFFENTLICHT WERDEN.
- (C) DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN EINE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DIE EINZELNE EMISSION ANGEFÜGT IST.

Diese Endgültigen Bedingungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (Rubrik Produkte) veröffentlicht. Sollte sich die vorgenannte Internetseite ändern, wird die Emittentin diese Änderung mit Veröffentlichung auf der Internetseite mitteilen.

Zudem wird jedem Anleger auf Verlangen eine Version des Basisprospekts auf einem dauerhaften Datenträger bzw. auf ausdrückliches Verlangen einer Papierkopie eine gedruckte Fassung des Basisprospekts kostenlos von der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, F/GTDR, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung gestellt.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

I. Informationen zur Emission	3
II. Zertifikatsbedingungen	5
Emissionsspezifische Zusammenfassung	I

Bestimmte Angaben zu den Wertpapieren, die in dem Basisprospekt (einschließlich der Zertifikatsbedingungen) als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind diesen Endgültigen Bedingungen zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in diesen Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter werden in diesen Endgültigen Bedingungen ausgefüllt.

I. Informationen zur Emission

1. Anfänglicher Emissionspreis

Der anfängliche Emissionspreis der DZ BANK Endlos-Zertifikate („**Zertifikate**“ oder „**Wertpapiere**“, in der Gesamtheit die „**Emission**“) wird vor dem Beginn des öffentlichen Angebots und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis für die ISIN ist in der nachfolgenden Tabelle angegeben.

ISIN	Anfänglicher Emissionspreis in EUR	Im anfänglichen Emissionspreis inkludierte Kosten in EUR
DE000DW541H8	19,330	0,038

Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts (26. Juli 2023). Im Falle der Fortführung des öffentlichen Angebots mit einem Nachfolge-Basisprospekt endet das öffentliche Angebot mit der Gültigkeit des Nachfolge-Basisprospekts, falls das öffentliche Angebot nicht mit einem oder mehreren hierauf folgenden Nachfolge-Basisprospekten fortgeführt wird.

2. Vertriebsvergütung und Platzierung

Es gibt keine Vertriebsvergütung.

Die Wertpapiere werden ohne Zwischenschaltung weiterer Parteien unmittelbar von der Emittentin und/oder einer oder mehreren Volksbanken und Raiffeisenbanken und/oder ggf. weiteren Banken angeboten.

3. Gründe für das Angebot und die Verwendung der Erträge

Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

4. Zulassung zum Handel und Börsennotierung

Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel ist nicht vorgesehen.

Die Wertpapiere sollen ab dem Beginn des öffentlichen Angebots an den folgenden Börsen in den Handel einbezogen werden:

- Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse
- Freiverkehr an der Börse Stuttgart

5. Informationen zum Basiswert

Informationen zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des Basiswerts (wie in den Zertifikatsbedingungen definiert) sind auf einer allgemein zugänglichen Internetseite veröffentlicht. Sie sind zum Beginn des öffentlichen Angebots unter www.cmegroup.com abrufbar.

Der als Basiswert zugrundeliegende Kryptowährungs-Future ist an den Wert einer virtuellen Währung gebunden. Virtuelle Währungen sind eine digitale Abbildung von Wert, der nicht von einer Zentralbank oder Behörde geschaffen wird und auch keine Verbindung zu gesetzlichen Zahlungsmitteln haben muss. Virtuelle Währungen werden von natürlichen und juristischen Personen als Tauschmittel verwendet und können elektronisch übertragen, verwahrt oder gehandelt werden.

Die meisten zurzeit etablierten virtuellen Währungen basieren auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Eine wichtige Eigenschaft der meisten virtuellen Währungen ist, dass es keine zentrale Instanz gibt, die Transaktionen bzw. Guthaben kontrolliert, genehmigt, ablehnt oder verwaltet. Einmal getätigte Transaktionen sind grundsätzlich irreversibel. Virtuelle Währungen verwaltet der jeweilige Inhaber mit seinen öffentlichen und privaten Schlüsselpaaren zur Authentifizierung von Transaktionen. Neben der digitalen Übertragung von virtuellen Währungen ist es auch möglich Schlüssel physisch zwischen Personen zu übertragen, indem diese etwa auf Datenträgern weitergegeben werden.

6. Risiken

In Ziffer 2.1 des Kapitels II des Basisprospekts sind die Ausführungen unter der Überschrift „Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate)“ sowie die Ausführungen in Ziffer 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar. Im Hinblick auf die basiswertspezifischen Risiken ist die Ziffer 2.2.2 des Kapitels II des Basisprospekts anwendbar.

7. Allgemeine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere

Eine Beschreibung der Funktionsweise der Wertpapiere ist im Kapitel VI des Basisprospekts in der Einleitung und unter der Überschrift „2. Rückzahlungsprofil 2 (Endlos-Zertifikate)“ zu finden.

II. Zertifikatsbedingungen

Tabelle 1: Ausstattungsmerkmale der Zertifikate

ISIN	Kryptowährungs-Future-Kontrakt	ISIN des Basiswerts	Währung des Basiswerts	Bezugs-verhältnis	Anfänglicher Anpassungsfaktor
DE000DW541H8	Bitcoin Future BTC	US12573M4006	USD	0,001	1,00

Tabelle 2: Angaben zum Basiswert

Krypto- währungs- Future- Kontrakt	ISIN des Basiswerts	Verfallmonate	Anfänglicher Verfallmonat	Maßgeblicher Preis	Maßgebliche Börse	Informationsquelle
Bitcoin Future BTC	US12573M4006	Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember	Oktober 2022	Settlement Price	CME	Reuters Seite: ergibt sich aus dem Symbol für den Kryptowährungs-Future- Kontrakt BTC, dem Symbol für den jeweils aktuellen Monat (siehe Verfallmonate) und dem Kalenderjahr (aktuelle Reuters Seite am Beginn des öffentlichen Angebots „BTCV2“)

Die Zertifikatsbedingungen gelten für die in der vorstehenden Tabelle 1 („Tabelle 1“) aufgeführte ISIN. Die für den Basiswert geltenden Angaben befinden sich in Tabelle 2 („Tabelle 2“).

§ 1 Form, Übertragbarkeit

- (1) Die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland („**DZ BANK**“ oder „**Emittentin**“) begibt Stück 5.000.000 auf den Basiswert (§ 2 Absatz (2) (a)) bezogene DZ BANK Endlos-Zertifikate („**Zertifikate**“, in der Gesamtheit eine „**Emission**“). Die Emission ist eingeteilt in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Zertifikate.
- (2) Die Zertifikate sind in einem Global-Inhaber-Zertifikat ohne Zinsschein („**Globalurkunde**“) verbrieft, das bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream Banking AG**“) hinterlegt ist; die Clearstream Banking AG oder ihr Rechtsnachfolger werden nachstehend als „**Verwahrer**“ bezeichnet. Das Recht der Inhaber von Zertifikaten („**Gläubiger**“) auf Lieferung von Einzelurkunden ist während der gesamten Laufzeit ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln des Verwahrers und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, und Clearstream Banking S.A., Luxemburg, übertragen werden können. Die Globalurkunde trägt die Unterschriften von zwei zeichnungsberechtigten Vertretern der Emittentin oder von den im Auftrag der Emittentin handelnden Vertretern des Verwahrers. Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier („**Zentralregisterwertpapier**“) ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger möglich.
- (3) Die Zertifikate können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

§ 2 Rückzahlungsprofil

- (1) Der Gläubiger hat, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 6, je Zertifikat das Recht („**Zertifikatsrecht**“), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen („**Bedingungen**“) von der Emittentin den Rückzahlungsbetrag (Absatz (3)) am Rückzahlungstermin (Absatz (2) (b)) zu verlangen. Dieses Recht kann nur zu einem Einlösungstermin (Absatz (2) (b)) ausgeübt werden.
- (2) Für die Zwecke dieser Bedingungen gelten die folgenden Definitionen:
 - (a) „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 (TARGET steht für Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System und ist das Echtzeit-Bruttozahlungssystem für den Euro) in Betrieb ist.
„**Basiswert**“ ist, vorbehaltlich der Regelungen zur Roll-over-Periode im Absatz (2) (c) und § 6, der in der Tabelle 1 angegebene Kryptowährungs-Future („**Kryptowährungs-Future**“) mit der in der Tabelle 1 angegebenen ISIN, der im Anfänglichen Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt. Vorbehaltlich der Regelungen zur Roll-over-Periode und § 6, wird dieser Kryptowährungs-Future sowie jeder Nachfolge-Kryptowährungs-Future jeweils vor seinem Verfall während der jeweiligen Roll-over-Periode durch denjenigen Kryptowährungs-Future ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat (Absatz (2) (c)) verfällt („**Nachfolge-Kryptowährungs-Future**“). Während der jeweiligen Roll-over-Periode bilden der aktuelle Kryptowährungs-Future und der Nachfolge-Kryptowährungs-Future einen Korb von Kryptowährungs-Futures, so dass während der jeweiligen Roll-over-Periode jede in den Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf diesen Korb von Kryptowährungs-Futures gilt. Der Korb von Kryptowährungs-Futures wird so gebildet, dass an jedem Roll-over-Tag (Absatz (2) (c)) das Gewicht des aktuellen Kryptowährungs-Futures um ein Fünftel seines Gewichts vor der Roll-over-Periode reduziert und das Gewicht des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures erhöht wird. Dabei wird der Preisunterschied zwischen den Maßgeblichen Preisen (Absatz (2) (c)) des aktuellen Kryptowährungs-Futures und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures an dem jeweiligen Roll-over-Tag durch entsprechende Gewichtung des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures in dem Korb ausgeglichen.
„**Fixing**“ ist, vorbehaltlich § 6, das Euro-Fixing, das von der Europäischen Zentralbank täglich um 14:15 Uhr MEZ festgestellt und gegen 16:00 Uhr MEZ auf der Reuters Seite „ECB37“ veröffentlicht wird. Sollte das Fixing nicht mehr auf dieser Reuters Seite, sondern auf einer anderen Seite („**Ersatzseite**“) veröffentlicht werden, so ist das Fixing der auf dieser Ersatzseite veröffentlichte Kurs. Die Ersatzseite ist auf Anfrage beim Kundenservicetelefon der Emittentin erhältlich. Bis zum Bewertungstag (Absatz (2) (b)) (einschließlich) ist die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, das Fixing neu zu bestimmen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu treffenden Entscheidungen gemäß § 7.
„**Informationsquelle**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle 2 angegebene Informationsquelle oder eine diese ersetzende Quelle.

„**Maßgebliche Börse**“ ist, vorbehaltlich § 6, die in der Tabelle 2 angegebene Börse oder jeder Nachfolger dieser Börse.

„**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben.

„**Zertifikatswährung**“ ist Euro.

- (b) „**Bewertungstag**“ ist, vorbehaltlich des nächsten Satzes und § 5 Absatz (2), der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate gemäß Absatz (4) ordnungsgemäß eingelöst hat, bzw. der Ordentliche Kündigungstermin (Absatz (5)), zu dem die Emittentin die Zertifikate gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß gekündigt hat. Sofern dieser Tag kein Üblicher Handelstag ist, verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag.

„**Einlösungstermin**“ ist, der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im November 2022.

„**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag.

- (c) „**Anfänglicher Verfallmonat**“ ist der in der Tabelle 2 angegebene Monat.

„**Anpassungsfaktor**“ wird, vorbehaltlich § 6, nach der folgenden Formel¹ berechnet:

$$A_t = \frac{A_{(t-1)}}{\left(1 + \frac{n \times k}{365}\right)}$$

dabei ist

$A_{(t)}$: der aktuelle Anpassungsfaktor des Kalendertages t

$A_{(t-1)}$: der Anpassungsfaktor des Vortags $t-1$ bzw. der in der Tabelle 1 angegebene anfängliche Anpassungsfaktor

n : die Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$

k : der Anpassungszinssatz

t : jeder Tag an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat

„**Anpassungszinssatz**“ berücksichtigt insbesondere die auf Seiten der Emittentin entstehenden Kosten der Risikoabsicherung, Lizenzkosten für die Nutzung des Basiswerts sowie regulatorische und weitere im Zusammenhang mit dem Angebot und Handel der Produkte entstehende Kosten und beinhaltet zudem eine Marge für die Emittentin. Der Anpassungszinssatz beträgt 3% p.a., vorbehaltlich einer Anpassung gemäß der nachfolgenden Sätze oder § 6. Bei Eintritt der nachfolgend genannten Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, den Anpassungszinssatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) anzupassen. Dies kann nach Bestimmung der Emittentin der Fall sein, wenn (i) es zu Marktverwerfungen im Zinsmarkt kommt, (ii) es zu Marktverwerfungen im Devisenmarkt kommt, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt, (iv) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (v) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (vi) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten von Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (vii) es zu einer starken Erhöhung der Kosten für die Risikoabsicherung kommt, (viii) es zu steuerlichen Veränderungen für die Emittentin (z.B. Finanztransaktionssteuer) kommt oder (ix) es zu anderen als den in den Punkten (i) bis (viii) bezeichneten Ereignissen kommt, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind. Die Anpassung wird die Emittentin gemäß § 7 veröffentlichen. Jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Anpassungszinssatz gilt mit dem Tag des Wirksamwerdens der Anpassung als Bezugnahme auf den angepassten Anpassungszinssatz.

„**Bezugsverhältnis**“ entspricht, vorbehaltlich § 6, dem in der Tabelle 1 angegebenen Wert.

„**Maßgeblicher Preis**“ ist, vorbehaltlich § 6, der in der Tabelle 2 angegebene Kurs.

„**Referenzpreis**“ ist, vorbehaltlich § 5, der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird.

„**Roll-over-Periode**“ beginnt, vorbehaltlich § 5 Absatz (3) und den nachfolgenden Sätzen, jeweils am neunten Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures und beinhaltet ihn und die vier darauffolgenden Üblichen Handelstage. Somit umfasst die Roll-over-Periode fünf Roll-over-Tage. Der letzte Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures wird bei der Ermittlung des Beginns der Roll-over-Periode nicht berücksichtigt. Der letzte Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures wird von der Maßgeblichen Börse festgelegt und ist auf der Internetseite www.cmegroup.com (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche von der Emittentin gemäß § 7 zu veröffentlichen ist) veröffentlicht. Tritt der Fall ein, dass der Preis des aktuellen

¹ Der aktuelle Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet: Zuerst wird das Produkt aus der Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$ und dem Anpassungszinssatz gebildet. Dieses Produkt wird durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortags $t-1$ bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor (Dividend) durch das im vorhergehenden Satz ermittelte Ergebnis (Divisor) geteilt.

Kryptowährungs-Futures an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden droht, hat die Emittentin das Recht, aber nicht die Pflicht, die nächste Roll-over-Periode vorzeitig zu beginnen. Dabei wird die Roll-over-Periode auf einen Tag verkürzt, so dass der aktuelle Kryptowährungs-Future an diesem Tag vollständig durch den Nachfolge-Kryptowährungs-Future ersetzt wird, und die Ermittlung des Rollfaktors nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin erfolgt. Dieser Tag gilt als Roll-over-Tag unabhängig davon, ob er ein Üblicher Handelstag ist. Droht der Kurs des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures an der Maßgeblichen Börse aufgrund von außergewöhnlichen Marktbedingungen negativ zu werden, wird die Emittentin in den Kryptowährungs-Future mit der kürzesten Laufzeit rollen, der nicht von den außergewöhnlichen Marktbedingungen betroffen ist.

„**Roll-over-Tag**“ ist, soweit in diesen Bedingungen nicht anders definiert, ein Üblicher Handelstag innerhalb der jeweiligen Roll-over-Periode.

„**Rollfaktor**“ ist, vorbehaltlich § 6, der nach der folgenden Formel² berechnete Faktor:

$$RF_{(h)} = RF_{(h-1)} \times \frac{\left(\sum_{i=1}^5 \frac{F_{1(i)}}{F_{2(i)}} \right)}{5}$$

dabei ist:

$RF_{(h-1)}$: der aktuelle Rollfaktor vor der Roll-over-Periode; bis zur ersten Roll-over-Periode ist $RF_{(h-1)}$ 1,0

$RF_{(h)}$: der aktuelle Rollfaktor nach der Roll-over-Periode

$F_{1(i)}$: der Maßgebliche Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i, der, vorbehaltlich § 5, von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird

$F_{2(i)}$: der Maßgebliche Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i, der, vorbehaltlich § 5, von der Maßgeblichen Börse festgestellt und veröffentlicht wird

„**Verfallmonate**“ sind, vorbehaltlich einer Anpassung durch die Maßgebliche Börse, die nach Feststellung der Emittentin wesentlich ist, die in der Tabelle 2 angegebenen Monate.

(3) Der „**Rückzahlungsbetrag**“ in Euro wird nach der folgenden Formel³ berechnet:

$$RB = BV \times AF \times RF \times RP$$

dabei ist:

AF: der aktuelle Anpassungsfaktor

BV: das Bezugsverhältnis

RB: der Rückzahlungsbetrag (Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Euro-Gegenwert der in der Tabelle 1 angegebenen Währung des Basiswerts. Der Euro-Gegenwert wird am Bewertungstag, an dem ein Fixing zum EUR/USD-Kurs stattfindet und veröffentlicht wird, errechnet. Der Rückzahlungsbetrag wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.)

RF: der aktuelle Rollfaktor

RP: der Referenzpreis

(4) Der Gläubiger ist berechtigt, die Zertifikate an jedem Einlösungstermin zum Rückzahlungsbetrag einzulösen („**Einlösungsrecht**“). Die Einlösung erfolgt, indem der Gläubiger mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine Erklärung in Textform („**Einlösungserklärung**“) an die DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank („**Zahlstelle**“) schickt (E-Mail-Adresse: eigene_emissionen@dzbank.de, Fax: (089) 2134 - 2251). Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des Gläubigers sowie die Angabe einer Telefonnummer,
- die Erklärung des Gläubigers, hiermit sein Einlösungsrecht auszuüben,
- die Angabe eines bei einem Kreditinstitut unterhaltenen Euro-Kontos, auf das der Rückzahlungsbetrag überwiesen werden soll,
- die Anzahl der Zertifikate, die eingelöst werden sollen, wobei mindestens ein Zertifikat oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon eingelöst werden kann und

² Der aktuelle Rollfaktor wird wie folgt berechnet: Zuerst werden die Quotienten für jeden der fünf Roll-over-Tage i aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i berechnet. Anschließend wird der Durchschnitt von diesen fünf Quotienten gebildet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher vor der Roll-over-Periode gegolten hat, multipliziert.

³ Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem Bezugsverhältnis und dem aktuellen Anpassungsfaktor gebildet und in Euro umgerechnet.

- die ISIN und/oder die Wertpapierkennnummer der Zertifikate, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll.

Des Weiteren müssen die Zertifikate bei der Zahlstelle eingegangen sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Zertifikate aus dem ggf. bei der Zahlstelle unterhaltenen Depot zu entnehmen, oder (ii) durch Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer.

Die Zertifikate gelten auch als geliefert, wenn Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, die unwiderrufliche Übertragung der Zertifikate auf das Konto der Zahlstelle bei dem Verwahrer veranlasst haben und der Zahlstelle hierüber bei Einlösung bis zum zehnten Bankarbeitstag vor dem Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) eine entsprechende Erklärung von Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel und/oder Clearstream Banking S.A., Luxemburg, per Telefax vorliegt.

Mit der frist- und formgerechten Ausübung des Einlösungsrechts und der Zahlung des Rückzahlungsbetrags erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Zertifikaten. Weicht die in der Einlösungserklärung genannte Anzahl von Zertifikaten, für die die Einlösung beantragt wird, von der Anzahl der an die Zahlstelle übertragenen Zertifikate ab, so gilt die Einlösungserklärung nur für die kleinere Anzahl von Zertifikaten als eingereicht. Etwaige überschüssige Zertifikate werden auf Kosten und Gefahr des Gläubigers an diesen zurück übertragen.

Sollte eine der unter diesem Absatz (4) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Einlösungserklärung nichtig. Hält die Emittentin die Einlösungserklärung für nichtig, zeigt sie dies dem Gläubiger umgehend an.

- (5) Die Emittentin hat das Recht, die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht teilweise, zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals zum November 2022 („**Ordentlicher Kündigungstermin**“) ordentlich zu kündigen („**Ordentliche Kündigung**“). Die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin ist mindestens zehn Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Ordentlichen Kündigungstermin gemäß § 7 zu veröffentlichen. Im Falle einer Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate am Rückzahlungstermin zum Rückzahlungsbetrag. Das Recht der Gläubiger, das Einlösungsrecht der Zertifikate zu einem Einlösungstermin wahrzunehmen, der vor dem Ordentlichen Kündigungstermin liegt, wird durch die Ordentliche Kündigung durch die Emittentin nicht berührt.
- (6) Sämtliche Ermittlungen, Anpassungen und Feststellungen der Emittentin aus den vorangegangenen Absätzen werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 3 Begebung weiterer Zertifikate, Rückkauf

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Gesamtanzahl erhöhen. Der Begriff „**Emission**“ erfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Zertifikate.
- (2) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Zertifikate am Markt oder auf sonstige Weise zu erwerben, wieder zu verkaufen, zu halten, zu entwerten oder in anderer Weise zu verwerten.

§ 4 Zahlungen

- (1) Die Emittentin verpflichtet sich unwiderruflich, sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge am Tag der Fälligkeit in der Zertifikatswährung zu zahlen. Soweit dieser Tag kein Bankarbeitstag ist, erfolgt die Zahlung am nächsten Bankarbeitstag.
- (2) Sämtliche gemäß diesen Bedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an den Verwahrer oder dessen Order zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen. Die Emittentin wird durch Leistung an den Verwahrer oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht gegenüber den Gläubigern befreit.
- (3) Alle Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben, die im Zusammenhang mit der Zahlung der gemäß diesen Bedingungen geschuldeten Geldbeträge anfallen, sind von den Gläubigern zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von den gezahlten Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Gläubigern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 5 Marktstörung

- (1) Eine „**Marktstörung**“ ist
- (a) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels allgemein an der Maßgeblichen Börse oder in dem Basiswert durch die Maßgebliche Börse,
 - (b) die Aussetzung oder die Einschränkung des Handels der dem Basiswert zugrundeliegenden Kryptowährung an einem oder mehreren sonstigen Kryptowährungs-Handelsplätzen,
 - (c) die Nichtberechnung eines Kurses des Basiswerts durch die Maßgebliche Börse oder die Nichtveröffentlichung eines Kurses des Basiswerts auf der Informationsquelle,
 - (d) wenn in dem Zeitraum von zwei Stunden vor bis zwei Stunden nach der für die Bestimmung des Maßgeblichen Preises von der Maßgeblichen Börse definierten Zeit für die Emittentin die Möglichkeit der Risikoabsicherung oder des gleichzeitigen Kaufes des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures und Verkaufs des aktuellen Kryptowährungs-Futures eingeschränkt ist oder
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind,
- jeweils an einem Üblichen Handelstag, vorausgesetzt die Emittentin bestimmt, dass einer oder mehrere dieser Umstände für die Bewertung der Zertifikate bzw. für die Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten wesentlich ist bzw. sind.
- (2) Falls an dem Bewertungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Üblichen Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung vorliegt. Liegt auch an dem zehnten Üblichen Handelstag noch eine Marktstörung vor, so gilt dieser zehnte Tag ungeachtet des Vorliegens einer Marktstörung als Bewertungstag und die Emittentin bestimmt den Referenzpreis an diesem zehnten Üblichen Handelstag.
- (3) Falls an einem Roll-over-Tag während der jeweiligen Roll-over-Periode eine Marktstörung vorliegt, werden für diesen Tag die Maßgeblichen Preise des aktuellen Kryptowährungs-Futures und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures des nächstfolgenden Üblichen Handelstags, an dem keine Marktstörung vorliegt, zur Berechnung des Rollfaktors herangezogen. Eine Verlängerung der Roll-over-Periode erfolgt ausschließlich am letzten Roll-over-Tag einer Roll-over-Periode, falls am letzten Roll-over-Tag eine Marktstörung vorliegt. Falls eine Marktstörung zu einer Verlängerung der Roll-over-Periode führt, endet diese spätestens drei Übliche Handelstage vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures. Liegt auch an dem dritten Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures eine Marktstörung vor, wird die Emittentin den Rollfaktor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.
- (4) Sämtliche Bestimmungen der Emittentin nach diesem § 5 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen und gemäß § 7 veröffentlicht.

§ 6 Anpassung, Kündigung

- (1) In den folgenden Fällen kann die Emittentin, sofern der Fall nach ihrer Bestimmung für die Bewertung der Zertifikate wesentlich ist, die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen:
- (a) falls die Maßgebliche Börse den Preisberechnungsmodus für den Basiswert ändert,
 - (b) falls die Maßgebliche Börse sonstige Anpassungen in Bezug auf den Basiswert vornimmt,
 - (c) falls sich der Inhalt bzw. die Zusammensetzung des Basiswerts oder der dem Basiswert zugrundeliegenden Kryptowährung ändert,
 - (d) falls eine Marktstörung an mehr als zehn aufeinander folgenden Üblichen Handelstagen vorliegt,

- (e) falls ein Staat oder eine zuständige Stelle eine auf den Basiswert bzw. seine Kryptowährung zu zahlende oder im Hinblick auf den Basiswert bzw. seine Kryptowährung oder auf den Kurs des Basiswerts bemessene Steuer oder irgendeine andere öffentliche Abgabe einführt, ändert oder aufhebt,
 - (f) falls der Kurs des Basiswerts nicht mehr von der Maßgeblichen Börse berechnet oder auf der Informationsquelle veröffentlicht wird,
 - (g) falls die dem Basiswert zugrundeliegende Kryptowährung nicht mehr erzeugt wird,
 - (h) falls (i) die Liquidität des Basiswerts stark eingeschränkt ist, (ii) eine außergewöhnlich hohe Volatilität (Schwankungsbreite) im Basiswert besteht, (iii) es zu Marktverwerfungen in den Kryptowährungs-Futuremärkten kommt (z.B. der Preis einer der Kryptowährungs-Future wird oder droht negativ zu werden), (iv) es zu Marktverwerfungen zwischen den Märkten für Kryptowährungen und Kryptowährungs-Futures kommt, (v) es zu Marktverwerfungen in den Devisenmärkten kommt oder (vi) es zu unangemessenen hohen Kosten für die Risikoabsicherung kommt,
 - (i) falls (i) die Verwendung des Fixings durch die Emittentin in Bezug auf die Zertifikate gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt, (ii) sich die Ermittlungsmethode für das Fixing wesentlich ändert oder (iii) der Administrator das Fixing nicht mehr zur Verfügung stellt oder veröffentlicht oder
 - (j) falls der Handel des Basiswerts oder von Kryptowährungen im Allgemeinen gegen gesetzliche Vorschriften oder behördliche Vorgaben verstößt.
- (2) Im Zusammenhang mit einer Anpassung ist die Emittentin unter anderem berechtigt, den Basiswert durch eine andere Bezugsgröße zu ersetzen, die dem Basiswert wirtschaftlich entspricht oder im Wesentlichen ähnlich ist („**Ersatzbasiswert**“) und die Bedingungen in dem Umfang anzupassen, der aufgrund der Ersetzung notwendig ist. Im Rahmen einer solchen Anpassung ist die Emittentin insbesondere auch berechtigt, die Maßgebliche Börse und/oder Informationsquelle neu zu bestimmen, wenn dies aufgrund der Bestimmung des Ersatzbasiswerts notwendig ist.
- (3) Bei anderen als den in Absatz (1) bezeichneten Ereignissen, die mit diesen Ereignissen wirtschaftlich gleichwertig sind und bei denen nach Bestimmung der Emittentin eine Anpassung oder Kündigung angemessen ist, kann die Emittentin die Bedingungen anpassen oder die Zertifikate gemäß Absatz (5) kündigen.
- (4) Im Fall einer Änderung der Rechtsgrundlage ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikate gemäß Absatz (5) zu kündigen. Eine „**Änderung der Rechtsgrundlage**“ liegt vor, wenn (i) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen) oder (ii) aufgrund der am oder nach dem Emissionstag erfolgten Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) es für die Emittentin vollständig oder teilweise rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, (A) ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren zu erfüllen oder (B) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die sie als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Zertifikaten abzusichern.
- (5) Im Falle einer Kündigung nach diesem § 6 erhalten die Gläubiger einen Betrag („**Kündigungsbetrag**“), der von der Emittentin als angemessener Marktpreis für die Zertifikate bestimmt wird, wobei die Emittentin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet ist, sich an der Berechnungsweise der Maßgeblichen Börse des Basiswerts für den Kündigungsbetrag zu orientieren. Der Kündigungsbetrag wird fünf Bankarbeitstage nach dem Kündigungstag zur Zahlung fällig. Den Kündigungstag veröffentlicht die Emittentin gemäß § 7. Zwischen Veröffentlichung und Kündigungstag wird eine den Umständen nach angemessene Frist eingehalten werden. Mit der Zahlung des Kündigungsbetrags erlöschen die Rechte aus den Zertifikaten.
- (6) Falls ein von der Maßgeblichen Börse berechneter oder ein auf der Informationsquelle veröffentlichter Kurs des Basiswerts, der für eine Zahlung gemäß den Bedingungen relevant ist, von der Maßgeblichen Börse bzw. der Informationsquelle nachträglich berichtigt und der berichtigte Kurs innerhalb von drei Üblichen Handelstagen nach der Veröffentlichung des ursprünglichen Kurses und vor einer Zahlung bekannt gegeben wird, kann der berichtigte Kurs von der Emittentin für die Zahlung gemäß den Bedingungen zugrunde gelegt werden.

- (7) Sämtliche Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen und Ersetzungen der Emittentin nach diesem § 6 werden nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen. Die Emittentin wird bei Anpassungen jeweils so vorgehen, dass der wirtschaftliche Wert der Zertifikate möglichst beibehalten wird. Im Zeitpunkt der Ermessensentscheidung wird die Maßnahme von der Emittentin so gewählt, dass sich der Kurs der Zertifikate durch diese Maßnahme nicht oder allenfalls nur geringfügig verändert, wodurch jedoch spätere negative Wertveränderungen infolge der Ermessensentscheidung nicht ausgeschlossen werden können. Im Fall der Ersetzung durch einen Ersatzbasiswert wird der Rollfaktor durch den R-Faktor geteilt. Der R-Faktor wird nach der folgenden Formel⁴ berechnet:

$$R_{\text{Faktor}} = \frac{MP_{\text{Ersatz}}}{MP_{\text{Ref}}}$$

dabei ist:

- MP_{Ersatz} : der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
 MP_{Ref} : der Maßgebliche Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag
 R_{Faktor} : der R-Faktor

Falls die Emittentin nach diesem § 6 eine Bestimmung, Anpassung, Entscheidung oder Ersetzung vornimmt, bestimmt sie auch den maßgeblichen Stichtag, an dem die Maßnahme wirksam wird („**Stichtag**“). Ab dem Stichtag gilt jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf den Ersatzbasiswert und jede in diesen Bedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse oder Informationsquelle als Bezugnahme auf die von der Emittentin neu bestimmte Maßgebliche Börse oder Informationsquelle. Darüber hinaus gelten die neu berechneten Werte ab dem Stichtag für alle künftigen relevanten Berechnungen. Die Emittentin veröffentlicht alle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) nach diesem § 6 zu treffenden Bestimmungen, Anpassungen, Entscheidungen oder Ersetzungen gemäß § 7.

§ 7 Veröffentlichungen

- (1) Alle die Zertifikate betreffenden Veröffentlichungen werden auf der Internetseite www.dzbank-derivate.de (oder auf einer diese ersetzenden Internetseite, welche die Emittentin mit Veröffentlichung auf der vorgenannten Internetseite mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung wirksam, es sei denn in der Veröffentlichung wird ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt. Wenn zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an der jeweils vorgeschriebenen Stelle.
- (2) Soweit nicht bereits anderweitig in diesen Bedingungen vorgesehen, werden alle Anpassungen, Bestimmungen, Entscheidungen bzw. Feststellungen, die die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornimmt, gemäß diesem § 7 veröffentlicht.

§ 8 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten der Emittentin und der Gläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen geregelten Angelegenheiten ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler ohne Zustimmung der Gläubiger zu ändern bzw. zu berichtigen. Änderungen bzw. Berichtigungen dieser Bedingungen werden unverzüglich gemäß § 7 dieser Bedingungen veröffentlicht.

⁴ Der R-Faktor wird wie folgt berechnet: Es wird der Maßgebliche Preis des Ersatzbasiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Dividend) durch den Maßgeblichen Preis des Basiswerts an der Maßgeblichen Börse an einem von der Emittentin bestimmten Üblichen Handelstag (Divisor) geteilt.

§ 9 Status

Die Zertifikate stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

§ 10 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz (1) Satz 1 BGB für fällige Zertifikate wird auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Zertifikaten, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Vorlegung der Zertifikate erfolgt durch Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin beim Verwahrer.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen etwa entstehende Lücke ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß auszufüllen.

Frankfurt am Main, 6. Oktober 2022

DZ BANK AG
Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank,
Frankfurt am Main

Emissionsspezifische Zusammenfassung
ABSCHNITT 1 - EINLEITUNG MIT WARNHINWEISEN

EINLEITUNG
Bezeichnung der Wertpapiere: DZ BANK Endlos-Zertifikate („ Zertifikate “ oder „ Wertpapiere “) Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN-International Securities Identification Number): DE000DW541H8
Identität und Kontaktdaten der Emittentin: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main, 60265 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland; Telefon: +49 (69) 7447-01 („ DZ BANK “ oder „ Emittentin “). Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Postfach 50 01 54, 60391 Frankfurt am Main; Telefon: +49 (228) 4108-0; Fax: +49 (228) 4108-1550; E-Mail: poststelle@bafin.de
Datum der Billigung des Basisprospekts: 26. Juli 2022
WARNHINWEISE
Es ist zu beachten, dass • diese Zusammenfassung als Einleitung zum Basisprospekt vom 26. Juli 2022 für das öffentliche Angebot der Wertpapiere („Basisprospekt“) verstanden werden sollte; • der Anleger sich bei der Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Basisprospekt als Ganzes, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Informationen, etwaiger Nachträge zu dem Basisprospekt und der Endgültigen Bedingungen, stützen sollte; • der Anleger gegebenenfalls das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren könnte; • für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben könnte; • zivilrechtlich nur die Emittentin haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden. Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

WER IST DIE EMITTENTIN DER WERTPAPIERE?	
Gesetzlicher und kommerzieller Name: DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main; der kommerzielle Name der Emittentin lautet DZ BANK.	
Sitz: Platz der Republik, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.	
Rechtform/geltendes Recht: Die DZ BANK ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft.	
Rechtsträgerkennung (LEI-Legal Entity Identifier): 529900HNOAA1KXQJUQ27	
Land der Eintragung: Bundesrepublik Deutschland	
Haupttätigkeiten der Emittentin: Die DZ BANK fungiert als Zentralbank, Geschäftsbank und oberste Holdinggesellschaft der DZ BANK Gruppe. Die DZ BANK Gruppe ist Teil der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken.	
Hauptanteilseigner der Emittentin: Das gezeichnete Kapital beträgt EUR 4.926.198.081,75, eingeteilt in 1.791.344.757 Stückaktien. Es bestehen keine Beherrschungsverhältnisse an der DZ BANK. Der Aktionärskreis stellt sich zum 31. März 2022 wie folgt dar:	
Genossenschaftsbanken (direkt und indirekt)	94,68%
Sonstige genossenschaftliche Unternehmen	4,80%
Sonstige	0,52%

Identität der Hauptgeschäftsführer: Zum Billigungsdatum des Basisprospekts setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen: Uwe Fröhlich (Co-Vorstandsvorsitzender), Dr. Cornelius Riese (Co-Vorstandsvorsitzender), Uwe Berghaus, Dr. Christian Brauckmann, Ulrike Brouzi, Wolfgang Köhler, Michael Speth und Thomas Ullrich.

Identität der Abschlussprüfer: PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsjahr 2021). Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/ Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsjahr 2020).

WELCHES SIND DIE WESENTLICHEN FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN?

Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen: Die folgenden Kennzahlen wurden dem geprüften und nach den internationalen Rechnungslegungsstandards (International Financial Reporting Standards „IFRS“) aufgestellten Konzernabschluss der DZ BANK für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr entnommen.

Gewinn- und Verlustrechnung in Mio. EUR	1.1. - 31.12.2021	1.1. - 31.12.2020
Nettozinserträge (entspricht dem Posten „Zinsüberschuss“, wie in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung für den DZ BANK Konzern („IFRS GuV“) ausgewiesen.)	2.785	2.686 ¹
Nettoertrag aus Gebühren und Provisionen (entspricht dem Posten „Provisionsüberschuss“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	2.935	2.121
Nettowertminderung finanzieller Vermögenswerte (entspricht dem Posten „Risikovorsorge“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	120	-678
Nettohandelsergebnis (entspricht dem Posten „Handelsergebnis“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	152	693 ¹
Operativer Gewinn (entspricht dem Posten „Konzernergebnis vor Steuern“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	3.096	1.445 ¹
Nettogewinn (entspricht dem dem „Konzernergebnis“ untergeordneten Posten „davon entfallen auf Anteilseigner der DZ BANK“, wie in der IFRS GuV ausgewiesen.)	1.996	865 ¹
Bilanz in Mio. EUR	31.12.2021	31.12.2020
Vermögenswerte insgesamt (entspricht dem Posten „Summe der Aktiva“, wie in der IFRS Bilanz für den DZ BANK Konzern („IFRS Bilanz“) ausgewiesen.)	627.273	594.535 ¹
vorrangige Verbindlichkeiten (entspricht den Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“, „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ und „Verbriefte Verbindlichkeiten“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	415.189	382.277
nachrangige Verbindlichkeiten (entspricht dem Posten „Nachrangkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	3.074	3.090
Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto) (entspricht dem Posten „Forderungen an Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	195.665	190.294
Einlagen von Kunden (entspricht dem Posten „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	138.975	133.925
Eigenkapital insgesamt (entspricht dem Posten „Eigenkapital“, wie in der IFRS Bilanz ausgewiesen.)	28.661	29.116 ¹
notleidende Kredite (basierend auf Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen (in %); (Diese Finanzinformation entspricht der NPL-Quote des Sektor Bank der DZ BANK Gruppe, das heißt dem Anteil des notleidenden Kreditvolumens am gesamten Kreditvolumen, wie im Konzernlagebericht ausgewiesen.)	0,8	1,0
harte Kernkapitalquote (in %)	15,3	15,3
Gesamtkapitalquote (in %)	18,5	19,5
Leverage ratio (in %)	7,3	5,7

¹ Betrag angepasst (siehe Abschnitt 2 des Anhangs zum Konzernabschluss 31. Dezember 2021)

Etwaige Einschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen: Die Bestätigungsvermerke der unabhängigen Abschlussprüfer (PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Friedrich-Ebert-Anlage 35-37, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsjahr 2021) und Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mergenthalerallee 3-5, 65760 Eschborn/Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Geschäftsjahr 2020)) zu den Konzernabschlüssen für das am 31. Dezember 2021 und das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr enthalten keine Einschränkungen.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE EMITTENTIN SPEZIFISCH SIND?

- **Niedrigzinsumfeld:** Für die DZ BANK Gruppe könnte bei einem dauerhaft niedrigen Zinsniveau das Risiko sinkender Erträge aus dem Bauspargeschäft der Bausparkasse Schwäbisch Hall Aktiengesellschaft („BSH“) resultieren. Insbesondere für Lebensversicherungen sowie für Unfallversicherungen mit Beitragsrückgewähr, die eine Garantieverzinsung beinhalten, besteht durch das andauernde Niedrigzinsumfeld das Risiko, dass die bei Vertragsabschluss für bestimmte Produkte vereinbarte garantierte Mindestverzinsung nicht dauerhaft auf dem Kapitalmarkt erwirtschaftet werden kann. Insofern wirken sich niedrige Zinsen am Kapitalmarkt insbesondere auch auf das Geschäftsmodell der Personenversicherungsunternehmen der R+V Versicherung AG aus. Ein anhaltendes Niedrigzinsumfeld könnte daher wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Ertragslage der DZ BANK haben.
- **Auswirkungen besonderer Umstände auf die Weltwirtschaft und die Märkte (Coronavirus sowie Russland-Ukraine-Konflikt)** Verschiedene Faktoren können dazu führen, dass die COVID-19 Pandemie Gesellschaft und Wirtschaft auch weiterhin belasten könnte. Die militärische Konfrontation zwischen Russland und der Ukraine hat den Anstieg der Energiepreise stark beschleunigt. Die aktuelle Knappheit durch Lieferprobleme von bestimmten Produkten hat das Potenzial, weiterhin für substantielle Preissteigerungen bei den Produzenten zu sorgen, die diese dann an die Konsumenten weitergeben könnten. Darüber hinaus könnte der Russland- Ukraine Konflikt die Erholung der Weltwirtschaft von den Folgen der Corona-Krise bremsen und zu einem Rückgang der Wirtschaftsleistung in der Eurozone führen, so dass die in 2021 begonnenen Erholungstendenzen wieder abgeschwächt werden.
- **Emittentenrisiko:** Bei den Wertpapieren besteht für Anleger die Gefahr, dass die DZ BANK vorübergehend oder dauerhaft überschuldet oder zahlungsunfähig wird, was sich zum Beispiel durch ein rapides Absinken des Ratings der DZ BANK (Emittentenrating) abzeichnen kann. Realisiert sich das Emittentenrisiko, kann dies im Extremfall dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Liquiditätsrisiko:** Neben der DZ BANK sind insbesondere die BSH, die DVB Bank SE, die DZ HYP AG, die DZ PRIVATBANK S.A., die TeamBank AG Nürnberg („TeamBank“) und die VR Smart Finanz AG wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt. Das Liquiditätsrisiko ist die Gefahr, dass liquide Mittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die Realisierung des Liquiditätsrisikos kann im Extremfall wesentliche negative Auswirkungen auf die Finanzlage der DZ BANK haben und dazu führen, dass diese nicht in der Lage ist, ihren Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen bzw. des Rückzahlungsbetrags der von ihr begebenen Wertpapiere nachzukommen, was wiederum zu einem Totalverlust des durch den Anleger investierten Kapitals führen kann.
- **Kreditrisiko:** Für die DZ BANK Gruppe bestehen im Sektor Bank erhebliche Kreditrisiken. Das Kreditgeschäft stellt eine der wichtigsten Kernaktivitäten der Unternehmen des Sektors Bank dar und unterteilt sich in das klassische Kreditgeschäft und Handelsgeschäfte. Ausfälle aus klassischen Kreditgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH, der DVB Bank SE, der DZ HYP AG und der TeamBank entstehen. Ausfälle aus Handelsgeschäften können vor allem in der DZ BANK, der BSH und der DZ HYP AG entstehen. Der Eintritt des Kreditrisikos kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der DZ BANK haben.

ABSCHNITT 3 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

WELCHES SIND DIE WICHTIGSTEN MERKMALE DER WERTPAPIERE?

Art und Gattung: Die Wertpapiere stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) dar. Die Wertpapiere werden in einer Globalurkunde verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

ISIN: DE000DW541H8

Basiswert: Kryptowährungs-Future

Währung: Euro („EUR“)

Anzahl der begebenen Wertpapiere: Stück 5.000.000

Stückelung: Die Wertpapiere können ab einer Mindestzahl von einem Zertifikat oder einem ganzzahligen Vielfachen davon erworben, verkauft, gehandelt, übertragen und abgerechnet werden.

Laufzeit der Wertpapiere: Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu Einlösungsterminen einlösen, die Emittentin kann die Zertifikate zu Ordentlichen Kündigungsterminen kündigen. Im Falle einer Einlösung oder ordentlichen Kündigung erfolgt die Rückzahlung der Zertifikate zum Rückzahlungstermin und die Laufzeit endet.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Beschreibung der Rückzahlung der Wertpapiere

Bei den Zertifikaten handelt es sich um Wertpapiere, bei denen die Höhe des Rückzahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Basiswerts, dem Anpassungsfaktor, dem Rollfaktor und dem Bezugsverhältnis abhängt. Die Zertifikate haben keinen Kapitalschutz. Die Laufzeit der Zertifikate ist grundsätzlich unbefristet. Der Gläubiger kann die Zertifikate jedoch zu jedem Einlösungstermin einlösen und die Emittentin kann die Zertifikate zu einem Ordentlichen Kündigungstermin kündigen. Die Laufzeit der Zertifikate endet nach einer Einlösung durch den Gläubiger bzw. einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin mit dem Rückzahlungstermin. Die Höhe des Rückzahlungsbetrags wird wie folgt berechnet: Es wird das Produkt aus dem Referenzpreis, dem aktuellen Rollfaktor, dem aktuellen Anpassungsfaktor und dem Bezugsverhältnis gebildet und anschließend in Euro umgerechnet.

Definitionen

Der jeweils aktuelle „**Anpassungsfaktor**“ errechnet sich wie folgt: Zuerst wird das Produkt aus der Anzahl der Kalendertage zwischen t und $t-1$ und dem Anpassungszinssatz gebildet. Dieses Produkt wird durch 365 geteilt und anschließend um eins erhöht. Danach wird der Anpassungsfaktor des Vortags $t-1$ bzw. der anfängliche Anpassungsfaktor in Höhe von 1,00 (Dividend) durch das im vorhergehenden Satz ermittelte Ergebnis (Divisor) geteilt. Dabei ist „ t “ jeder Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse zum üblichen Handel geöffnet hat. „**Anpassungszinssatz**“ beträgt vorbehaltlich einer Anpassung 3,00% p.a. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem TARGET2 in Betrieb ist. „**Basiswert**“ ist der Bitcoin Future BTC („**Kryptowährungs-Future**“) mit der ISIN US12573M4006, der im Oktober 2022 verfällt. Dieser Kryptowährungs-Future sowie jeder Nachfolge-Kryptowährungs-Future werden jeweils vor seinem Verfall während der jeweiligen Roll-over-Periode durch denjenigen Kryptowährungs-Future ersetzt, der in dem jeweils nächsten Verfallmonat verfällt („**Nachfolge-Kryptowährungs-Future**“). Während der jeweiligen Roll-over-Periode bilden der aktuelle Kryptowährungs-Future und der Nachfolge-Kryptowährungs-Future einen Korb von Kryptowährungs-Futures, so dass während der jeweiligen Roll-over-Periode jede in den Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Basiswert als Bezugnahme auf diesen Korb von Kryptowährungs-Futures gilt. Der Korb von Kryptowährungs-Futures wird so gebildet, dass an jedem Roll-over-Tag das Gewicht des aktuellen Kryptowährungs-Futures um ein Fünftel seines Gewichts vor der Roll-over-Periode reduziert und das Gewicht des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures erhöht wird. Dabei wird der Preisunterschied zwischen den Maßgeblichen Preisen des aktuellen Kryptowährungs-Futures und des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures an dem jeweiligen Roll-over-Tag durch entsprechende Gewichtung des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures in dem Korb ausgeglichen. „**Bewertungstag**“ ist der Einlösungstermin, zu dem der Gläubiger die Zertifikate ordnungsgemäß eingelöst hat bzw. der Ordentliche Kündigungstermin, zu dem die Emittentin die Zertifikate ordnungsgemäß gekündigt hat. „**Bezugsverhältnis**“ beträgt 0,001. „**Einlösungstermin**“ der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im November 2022. „**Informationsquelle**“ ist die Reuters Seite, welche sich aus dem Symbol für den Kryptowährungs-Future-Kontrakt BTC, dem Symbol für den jeweils aktuellen Verfallmonat und dem Kalenderjahr (aktuelle Reuters Seite am Beginn des öffentlichen Angebots „BTCV2“) ergibt. „**Maßgebliche Börse**“ ist die CME. „**Maßgeblicher Preis**“ ist der Settlement Price. „**Ordentlicher Kündigungstermin**“ der erste Bankarbeitstag eines jeden Monats, erstmals im November 2022. „**Referenzpreis**“ der Maßgebliche Preis des Basiswerts am Bewertungstag, wie er von der Maßgeblichen Börse als solcher berechnet und auf der Informationsquelle veröffentlicht wird. Der jeweils aktuelle „**Rollfaktor**“ errechnet sich wie folgt: Zuerst werden die Quotienten für jeden der fünf Roll-over-Tage i aus dem Maßgeblichen Preis des aktuellen Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i und dem Maßgeblichen Preis des Nachfolge-Kryptowährungs-Futures am Roll-over-Tag i berechnet. Anschließend wird der Durchschnitt von diesen fünf Quotienten gebildet. Dieses Ergebnis wird dann mit dem Rollfaktor, welcher vor der Roll-over-Periode gegolten hat (dieser beträgt bis zur ersten Roll-over-Periode 1,00), multipliziert. „**Roll-over-Periode**“ beginnt jeweils am neunten Üblichen Handelstag vor dem letzten Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures und beinhaltet ihn und die vier darauffolgenden Üblichen Handelstage. Somit umfasst die Roll-over-Periode fünf Roll-over-Tage. Der letzte Handelstag des aktuellen Kryptowährungs-Futures wird bei der Ermittlung des Beginns der Roll-over-Periode nicht berücksichtigt. „**Roll-over-Tag**“ ist ein Üblicher Handelstag innerhalb der jeweiligen Roll-over-Periode. „**Rückzahlungstermin**“ ist der fünfte Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag. „**Üblicher Handelstag**“ ist jeder Tag, an dem die Maßgebliche Börse üblicherweise einen Maßgeblichen Preis des Basiswerts berechnet und dieser auf der Informationsquelle üblicherweise veröffentlicht wird und an dem Banken in Frankfurt am Main für ihren gewöhnlichen Geschäftsbetrieb geöffnet haben. „**Verfallmonate**“ sind Januar, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober, November und Dezember.

Anpassungen, Kündigung, Marktstörung

Bei dem Eintritt bestimmter Ereignisse ist die Emittentin berechtigt, die Zertifikatsbedingungen anzupassen bzw. die Wertpapiere zu kündigen. Tritt eine Marktstörung ein, wird der von der Marktstörung betroffene Tag verschoben und gegebenenfalls bestimmt die Emittentin den relevanten Kurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz: Die Wertpapiere stellen unter sich gleichberechtigte, unbesicherte und bevorrechtigte nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin dar und haben den gleichen Rang wie alle anderen gegenwärtigen oder künftigen unbesicherten und bevorrechtigten nicht nachrangigen Schuldtitel der Emittentin; sie sind jedoch nachrangig gegenüber Verbindlichkeiten der Emittentin, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften gehen im Fall der Abwicklung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren den Ansprüchen dritter Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, im Rang vollständig nach, so dass Zahlungen auf die Wertpapiere solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin aus gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind, nicht vollständig befriedigt worden sind.

Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere: Keine

WO WERDEN DIE WERTPAPIERE GEHANDELT?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder an einem multilateralen Handelssystem: Die Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt wird nicht beantragt. Die Wertpapiere sollen jedoch ab dem Beginn des öffentlichen Angebots in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse und in den Freiverkehr an der Börse Stuttgart in den Handel einbezogen werden.

WELCHES SIND DIE ZENTRALEN RISIKEN, DIE FÜR DIE WERTPAPIERE SPEZIFISCH SIND?

- **Risiko aus der Struktur:** Die Struktur der Zertifikate besteht darin, dass die Höhe des Rückzahlungsbetrags an die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures („**Future-Kontrakt**“ oder „**Kryptowährungs-Future**“) als Basiswert gebunden ist. Die Wertentwicklung des Basiswerts kann im Laufe der Zeit schwanken bzw. sich nicht entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln. Diese Ausgestaltung beinhaltet für den Anleger das Risiko, **dass das eingesetzte Kapital nicht in allen Fällen in voller Höhe zurückgezahlt wird. Der Kapitalverlust kann ein erhebliches Ausmaß annehmen, so dass ein Totalverlust entstehen kann.** Ein Totalverlust würde eintreten, falls der Referenzpreis auf Null gesunken ist. Es gibt keine Garantie, dass sich der Basiswert entsprechend den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird.
- **Risiko aus dem Rollfaktor:** Bei den Zertifikaten kann sich ein Risiko aus der Tatsache ergeben, dass Future-Kontrakte jeweils einen bestimmten Verfalltermin haben. Vor diesem Verfalltermin werden sie von der Emittentin durch den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Future-Kontrakt mit gleichen Ausstattungsmerkmalen, aber einer längeren Laufzeit, ersetzt (Rollen) und der Rollfaktor wird somit angepasst. Da sich die Preise von Future-Kontrakten mit unterschiedlichen Fälligkeiten in der Regel unterscheiden, kann das Ersetzen des bestehenden Future-Kontrakts durch den neuen Future-Kontrakt negativen Einfluss auf den Rollfaktor haben und somit die Wertentwicklung des Zertifikats negativ beeinflussen. Ist der Preis für den neuen Future-Kontrakt höher als der Preis des aktuellen Future-Kontrakts, kann der aktuelle Future-Kontrakt beim Rollen nur durch eine kleinere Menge des neuen Future-Kontrakts ersetzt werden, wodurch sich der Rollfaktor reduziert, und was zu einer geringeren Partizipation am neuen Future-Kontrakt führt. Die Verringerung der Partizipation am neuen Future-Kontrakt beeinflusst die Wertentwicklung des Zertifikats und kann somit auch den Kurs der Wertpapiere bzw. den Rückzahlungsbetrag negativ beeinflussen.
- **Risiko aufgrund der Ordentlichen Kündigung durch die Emittentin:** Bei den Zertifikaten ist die Laufzeit grundsätzlich unbefristet. Die Emittentin ist jedoch berechtigt, die Zertifikate zu bestimmten Ordentlichen Kündigungsterminen ordentlich zu kündigen. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments und der Anleger kann nicht darauf vertrauen, dass sich der Kurs der Zertifikate rechtzeitig bis zum Zeitpunkt des Ordentlichen Kündigungstermins gemäß den Erwartungen des Anlegers entwickeln wird. Kündigt die Emittentin die Zertifikate an einem für den Anleger ungünstigen Zeitpunkt, besteht für den Anleger das Risiko, dass der an den Anleger gezahlte Rückzahlungsbetrag unterhalb des Erwerbspreis liegt.
- **Risiko aufgrund der Nichtausübung an einem Einlösungstermin:** Der Anleger kann die Zertifikate nur zu bestimmten Terminen einlösen. Nimmt er den jeweiligen Termin nicht wahr, verlängert sich für ihn die Laufzeit der Zertifikate bis zum nächsten möglichen Einlösungstermin. Es besteht damit das Risiko für den Anleger bezüglich der Dauer seines Investments.
- **Risiko aufgrund der Volatilität des Marktwerts von virtuellen Währungen bzw. der dazugehörigen Kryptowährungs-Futures:** Die Wertentwicklung eines Kryptowährungs-Futures hängt mit der Wertentwicklung der zugrundeliegenden virtuellen Währung stark zusammen, kann aber auch davon abweichen. Der Wert einer virtuellen Währung und somit auch der Wert von Kryptowährungs-Futures, denen diese virtuelle Währung zugrunde liegt, ist sehr volatil und kann schnell und im erheblichen Umfang sinken oder steigen. So kann sich im Laufe eines Tages der Wert virtueller Währungen und somit auch von entsprechenden Kryptowährungs-Futures erheblich verändern. Der Marktwert einer virtuellen Währung ist grundsätzlich von der Erwartung der darin investierten Anleger abhängig, dass die virtuelle Währung zukünftig als z.B. Transaktionswährung und Zahlungsmittel genutzt werden

kann. Die starke Abhängigkeit zwischen der Erwartungshaltung und dem Marktwert führt zu einer erhöhten Volatilität des Marktwerts einer virtuellen Währung bzw. des Kryptowährungs-Futures, dem die virtuelle Währung zugrundeliegt. Die Akzeptanz einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich unter anderem dann verringern, wenn diese virtuelle Währung nicht oder nicht mehr als Zahlungsmittel verwendet wird. Zudem kann durch Veränderungen und Fortschritte in der Technologie, Betrug, Diebstahl und Cyber-Angriffe sowie regulatorische Änderungen unter anderem die Volatilität weiter erheblich erhöht werden und damit das Verlustrisiko in Bezug auf das Wertpapier, das sich auf einen entsprechenden Kryptowährungs-Future bezieht, zusätzlich erhöhen. Der Wert einer virtuellen Währung bzw. des entsprechenden Kryptowährungs-Futures kann sich somit schnell und erheblich verändern und bis auf Null fallen oder im Extremfall auch negativ werden, so dass für den Anleger ein höheres Risiko besteht, seine Investition ganz oder teilweise zu verlieren.

- **Risiko aus Anpassungen:** Die Wertpapiere enthalten Anpassungsregelungen. Diese berechtigen die Emittentin, nach Eintritt von in den Zertifikatsbedingungen näher beschriebenen Ereignissen, Anpassungen etwa in Bezug auf den Basiswert vorzunehmen. Die Anpassung kann u.a. in Form der Ersetzung des Basiswerts erfolgen. Ebenfalls kommt die Bestimmung eines Faktors, um den die Parameter von Rückzahlungsformeln verändert werden, in Betracht. Da die Emittentin bei ihrer Ermessensentscheidung über eine Anpassung immer nur die im Anpassungszeitpunkt bekannten Umstände berücksichtigen kann, besteht das Risiko, dass sich der Kurs der Wertpapiere auch bei Wahrung des wirtschaftlichen Werts der Wertpapiere im Anpassungszeitpunkt im weiteren Verlauf der Wertpapiere infolge der Anpassungsmaßnahme negativ entwickeln kann. Somit können sich Anpassungen wirtschaftlich nachteilig auf die Position des Anlegers auswirken. Im Fall der Ersetzung des Basiswerts kann es zur Festsetzung von für die Rückzahlung relevanten Bezugsgrößen kommen, die dieser Ersatzbasiswert noch nicht erreicht hat. Ob diese Bezugsgrößen während der verbleibenden Laufzeit der Wertpapiere erreicht werden, ist nicht sichergestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass eine Ersetzung jeweils so erfolgt, dass im Ersetzungszeitpunkt der wirtschaftliche Wert der Wertpapiere im Vergleich zur Situation ohne Ersetzung möglichst nicht oder nur geringfügig verändert werden soll. Die aus einer Anpassung resultierenden Folgen können sich negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken.
- **Risiko von Kursschwankungen:** Sofern die Wertpapiere in den Handel an einer Börse einbezogen werden, hat der Anleger grundsätzlich die Möglichkeit, die Wertpapiere während der Laufzeit über die Börse zu veräußern. Hierbei ist zu beachten, dass eine bestimmte Kursentwicklung nicht garantiert wird. Die Kursentwicklung der Wertpapiere in der Vergangenheit stellt insbesondere keine Garantie für eine zukünftige Kursentwicklung dar. Bei einer Veräußerung der Wertpapiere während der Laufzeit kann der erzielte Verkaufspreis je nach Wertpapier daher unterhalb des Erwerbspreises liegen.
- **Risiko bei einer Einbeziehung in einen nicht regulierten Markt:** Bei den Zertifikaten handelt es sich um neu begebene Wertpapiere. Ab dem Beginn des öffentlichen Angebots beabsichtigt die Emittentin unter normalen Marktbedingungen, börsentäglich zu den üblichen Handelszeiten auf Anfrage unverbindliche An- und Verkaufskurse (Geld- und Briefkurse) für die Wertpapiere zu stellen. Die Emittentin ist jedoch nicht verpflichtet, tatsächlich An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere zu stellen und übernimmt keine Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Die Emittentin bestimmt die An- und Verkaufskurse mittels marktüblicher Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung des Marktpreisrisikos. Bei besonderen Marktsituationen kann es jedoch durch die Berücksichtigung einer erhöhten Risikoprämie zu zusätzlichen Aufschlägen bei den Wertpapieren kommen. Die gestellten An- und Verkaufskurse können dementsprechend vom rechnerischen Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Zwischen den gestellten An- und Verkaufskursen liegt in der Regel eine Spanne, d.h. der Ankaukurs liegt regelmäßig unter dem Verkaufskurs. Diese Spanne kann sich insbesondere durch die Ordergrößen, die Liquidität des Basiswerts oder die Handelbarkeit benötigter Absicherungsinstrumente verändern und kann sich insbesondere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts erhöhen. Es gibt keine Gewissheit dahingehend, dass sich ein aktiver öffentlicher Markt für die Wertpapiere entwickeln wird oder dass die Einbeziehung aufrechterhalten wird. Je weiter der Kurs des Basiswerts sinkt und somit gegebenenfalls der Kurs der Wertpapiere sinkt und/oder andere negative Faktoren zum Tragen kommen, desto stärker kann mangels Nachfrage die Handelbarkeit der Wertpapiere eingeschränkt sein. Die Emittentin ist nicht dazu verpflichtet, einen Handel zu gewährleisten, insbesondere im Fall (a) eines Handels der Wertpapiere außerhalb der üblichen Handelszeiten der Maßgeblichen Börse des Basiswerts, (b) von besonderen Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, (c) von technischen Störungen oder (d) wenn die Ordergrößen eine bestimmte durch die Emittentin angebotene Stückzahl übersteigt.
- **Risiko eines Interessenkonflikts:** Die Emittentin ist berechtigt, sowohl für eigene als auch für fremde Rechnung Geschäfte in dem Basiswert zu tätigen. Weiterhin kann sie als Market Maker für die Wertpapiere auftreten. Im Zusammenhang mit solchen Geschäften kann die Emittentin Zahlungen erhalten bzw. leisten. Außerdem kann die Emittentin Bank- und andere Dienstleistungen solchen Personen gegenüber erbringen, die entsprechende Wertpapiere emittiert haben oder betreuen. Ferner kann die Emittentin der Struktur der Wertpapiere entgegenlaufende Anlageurteile für den Basiswert ausgesprochen haben. Im Zusammenhang mit der Ausübung von

Rechten und/oder Pflichten der Emittentin, die sich auf die Berechnung von zahlbaren Beträgen beziehen, können Interessenkonflikte auftreten. Die vorgenannten Aktivitäten der Emittentin können dazu führen, dass der Marktwert des Basiswerts fällt oder steigt, was sich je nach Ausgestaltung des Wertpapiers negativ auf den Kurs der Wertpapiere auswirken kann.

- **Risiko in Bezug auf das Bail-in-Instrument und andere Abwicklungsinstrumente:** Die SRM-Verordnung und das deutsche Sanierungs- und Abwicklungsgesetz legen einen Rahmen für die Abwicklung von ausfallenden oder wahrscheinlich ausfallenden Kreditinstituten fest. Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann die zuständige Abwicklungsbehörde bestimmte Maßnahmen beschließen und bestimmte Abwicklungsbefugnisse in der Weise ausüben, einschließlich des Bail-in Instruments oder anderer Abwicklungsinstrumente, die dazu führen, dass die Schuldtitel oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der prospektgegenständlichen Wertpapiere, Verluste auffangen. Die Ergreifung solcher Maßnahmen und die Ausübung solcher Abwicklungsbefugnisse können die Rechte der Gläubiger oder deren Durchsetzung negativ beeinflussen und zu Verlusten bei den Gläubigern in dem Umfang führen, dass der Gläubiger seine gesamte oder einen wesentlichen Teil seiner Anlage in die prospektgegenständlichen Wertpapiere verlieren kann.

ABSCHNITT 4 - BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON WERTPAPIEREN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

ZU WELCHEN KONDITIONEN UND NACH WELCHEM ZEITPLAN KANN ICH IN DIE WERTPAPIERE INVESTIEREN?

Bedingungen, Konditionen und Zeitplan des Angebots:

Emissionspreis und öffentliches Angebot: Der anfängliche Emissionspreis der Wertpapiere wird vor dem 6. Oktober 2022 („Beginn des öffentlichen Angebots“) und anschließend fortlaufend festgelegt. Der anfängliche Emissionspreis beträgt Euro 19,330 pro Wertpapier. Das öffentliche Angebot endet mit Laufzeitende, spätestens jedoch mit dem Ende der Gültigkeit des Basisprospekts (26. Juli 2023) oder, bei Fortführung des öffentlichen Angebots durch einen oder mehrere Nachfolge-Basisprospekte, mit dem Ende der Gültigkeit des jeweiligen Nachfolge-Basisprospekts.

Valuta: 10. Oktober 2022

Zulassung zum Handel: Eine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ist nicht vorgesehen.

Geschätzte Kosten, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden: Der Anleger kann die Wertpapiere zu dem anfänglichen Emissionspreis pro Wertpapier erwerben. Die im anfänglichen Emissionspreis inkludierten Kosten, die der Anleger trägt, betragen Euro 0,038. Werden dem Anleger zusätzliche Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben von einem Dritten in Rechnung gestellt, sind diese von dem Dritten gesondert anzugeben.

WESHALB WIRD DIESER PROSPEKT ERSTELLT?

Gründe für das Angebot, Verwendung der Erträge: Das Angebot dient der Gewinnerzielung der Emittentin. Sie ist in der Verwendung der Erträge aus der Ausgabe der Wertpapiere frei.

Übernahme und Übernahmevertrag: Das Angebot unterliegt keinem Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin und/oder ihre Geschäftsführungsmitglieder oder die mit der Emission der Wertpapiere befassten Angestellten können bei Emissionen unter dem Basisprospekt durch anderweitige Investitionen oder Tätigkeiten jederzeit in einen Interessenkonflikt in Bezug auf die Wertpapiere bzw. die Emittentin geraten, was unter Umständen Auswirkungen auf die Wertpapiere haben kann.